

Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben

Thomas Lutz  
Kellergasse 14  
87660 Irsee

Email: thomas\_lutz@t-online.de  
Telefon: 08341/13520  
Mobil: 0160/98567418



**Sportgericht des Bezirks Schwaben**

Irsee, 22.01.2014

**Aktenzeichen: 05/2013**

## **Urteil**

### **im Einspruchsverfahren**

**über den Einspruch des Vereins A gegen die Verlegung des Punktspiels  
Verein H gegen Verein A auf einen Donnerstag im November 2013.**

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 22.01.2014 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,  
den Beisitzer Otto Nüsslein, Marktoberdorf,  
den Beisitzer Klaus Hechler, Augsburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Das Punktspiel ist als nachhängendes Spiel der Vorrunde neu anzusetzen.**
- 3. Die Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens wird widerrufen.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens tragen zu je einem Drittel die beteiligten Vereine und der BTTV.**

## Sachverhalt

Der Spielleiter der betreffenden Herrenbezirksliga legte das Spiel zwischen den Vereinen H und A auf einen Donnerstag im September 2013 fest. Die einfache Fahrstrecke beträgt 47 km, jedoch legte der Verein A keinen fristgerechten Widerspruch gegen den Wochentags-termin ein. Als der Verein H im September 2013 nachfragte, ob eine Spielverlegung möglich sei, erklärte sich Verein A einverstanden und schlug als Ersatztermin einen Samstag Ende Oktober 2013 vor. Damit wiederum war H nicht einverstanden und wollte den ursprünglichen Termin beibehalten. Inzwischen hatte jedoch der Spielleiter entschieden, den Termin im September auf jeden Fall zu verlegen. Er beauftragte die beteiligten Vereine einen neuen Termin innerhalb der Vorrunde zu finden und ihm mitzuteilen. Um die Verlegung in click-TT einzugeben, trug der Spielleiter einen Donnerstag im November ein. Diesen Termin bezeichnete der Spielleiter als „provisorisch“, da er gegebenenfalls durch den durch die Vereine Bestimmten zu ersetzen wäre. Im Oktober 2013 informierte der Verein H den Spielleiter, dass aus Sicht von H nur ein Termin, nämlich ein Donnerstag im Dezember 2013 möglich sei. Dies empfand der Spielleiter als Ultimatum und teilte den beteiligten Vereinen erneut mit, dass der provisorische Termin im November Gültigkeit behält, außer die beteiligten Vereine legten einvernehmlich und bestätigt einen alternativen Termin fest. Nunmehr legte der Verein H am 27.10.2013 Protest beim Vorsitzenden des Sportgerichts Schwaben ein. Dieser Protest wurde durch den Vorsitzenden am 29.10.2013 aus formalen Gründen gemäß §17 RVStO als unzulässig verworfen. Am 05.11.2013 legte der Verein A Widerspruch beim Spielleiter gegen die Ansetzung kurz darauf im November ein. Diesen lehnte der Spielleiter am 06.11.2013 ab. Am November-Spieltag trat der Verein A nicht bei H an, daraufhin wurde das Spiel kampflös für H gewertet und eine Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens generiert.

## Entscheidungsgründe

### I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §13 Abs. 1 und 2 RVStO. Ein Kostenvorschuss wurde erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

## II. Begründetheit

Bei diesem Vorgang haben alle Beteiligten Fehler gemacht:

- Der Spielleiter hat den ursprünglichen Termin ohne Grund nach WO und ohne WO-konformen Ersatztermin verlegt.
- Die beteiligten Vereine haben nicht rechtzeitig untereinander einen Ersatztermin abgestimmt.
  - Der Vorsitzende des Sportgerichts hat über die formale Feststellung der Unzulässigkeit des Rechtsmittels von Verein H hinaus Anmerkungen gemacht, die bei einigen Beteiligten möglicherweise die irrige Annahme ausgelöst haben, es läge eine Entscheidung für den „provisorischen Termin“ vor.

Es darf nicht sein, dass der Gastverein alleine alle negativen Konsequenzen zu tragen hat, obwohl der Heimverein sich nicht in der Lage sah, einen Freitags-, bzw. Samstags-Termin anzubieten.

Daher wird der Verein H aufgefordert, in der Rückrunde zwei Termine, die nicht Wochentags und für den Verein A möglich sein müssen dem Spielleiter mitzuteilen. Der Spielleiter wird gebeten, einen davon als Ersatztermin festzusetzen.

(...)

gez.

Thomas Lutz

Vorsitzender

gez.

Otto Nüsslein

Beisitzer

gez.

Klaus Hechler

Beisitzer